

Geschäftszahl Vg Im Vr 4717/46

115

215

DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache gegen Walter Reichart, geb. am 21.9.1906 in Wien,
dahin zust., rk., ledig, Bäckergehilfe; in Wien 13.,
Firmiang. 49/6 det in Haft.

wegen §§ 8, 11(10) VG; §§ 3 und 4 KVG.

~~Das Strafamt des Bezirksgerichts~~ Volksgerecht Wien

~~Das Amtsgericht~~ hat nach der Hauptverhandlung
vom 11. Dezember 1946, an der teilgenommen haben:

OLGR. Dr. Karl Korst

als vorsitzender Richter

Schäffen: Vollrath Alfred, Batausch Karl und
Kominek Maria

OLGR. Schirocky

als beisitzende Richter

I. St. A. Dr. Pastrovich.

als Beamter der Staatsanwaltschaft (Privatankläger)

J. A. Gridl Aloisia

als Schriftführer

./.

als Privatbeteiligter

Dr. Alois Sicher, v.v. 28.X. 1946

als Verteidiger

am 11. Dezember 1946 für Recht erkannt:

Der Angekl. Walter Reichart ist schuldig, er hat in Wien

1.) in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 der NSDAP, angehört und hat in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP, als "Illegaler" die zu 2.) genannten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen, sowie sich zu 3.) neuerlich eines Verbrechens schuldig gemacht,

2.) im November 1938 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner Gewalt als Zellenleiter die Juden Rudolf Müller und N. Politzer in einen qualvollen Zustand versetzt;

3.) im Dezember 1945 anlässlich seiner Anmeldung zur Registrierung der Nationalsozialisten seine Illegalität verschwiegen und schon über wesentliche Umstände unvollständige Angaben gemacht.

Er hat hiédurch zu 1.) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG. i. d. F. d. §§ 10/3 u. 11 VG.,

zu 2.) das Verbrechen der Quälerei und Misshandlungen nach § 3 KVG.,

zu 3.) das Verbrechen des Betruges i. d. F. d. § 8 VG. begangen, und wird hierfür nach § 11 VG. unter Bedachtname auf § 34 StG. zu

10 (zehn) J a h r e n

schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, und gem. § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gem. § 11 VG. ist sein Vermögen zu Gunsten der Republik Oesterreich verfallen.

Gem. § 55a StG. ist die Vorhaft vom 8.3.1946, 18 n, bis 11.2.1946, 16 n 30, auf die Strafzeit anzurechnen.

Gründe:

MM

Das Volksgericht hat auf Grund der durchgeführten Hauptverhandlung und insbesondere auf Grund der Aussagen der Zeugin Schumayer und der einverständlich verlesenen Vorerhebungen den nachfolgenden Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Laut einem aufgefundenen Fragebogen der Ortsgruppe Ob.St.Veit gehörte der Angekl. seit Juni 1936 der NSDAP. an. Der Angekl. leugnet nicht, verschiedene Fragebogen ausgefüllt und unterfertigt zu haben, er leugnet jedoch, tatsächlich in der Verbotszeit der NSDAP. angehört und sich gegen das Verbot betätigt zu haben. Er gibt aber zu, schon im Mai 1938 vom Ortsgruppenleiter zur Mitarbeit herangezogen und dann alsbald zum provisorischen Zellenleiter bestellt worden zu sein. Bis dahin sei er offizieller Blockleiter gewesen. Unrichtige Angaben im Fragebogen habe er "gezwungenermassen" gemacht, weil damals sein Geschäft, das Kaffeehaus, schlecht ging und weil er die Absicht hatte, dieses Geschäft dann im Jahre 1939 unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Nach dem Juliputsch 1934 sei überraschenderweise auf diesem Kaffeehause ein Plakat angebracht worden mit den Worten "Achtung, Kanzlermörder!" Das Kaffeehaus habe seinem Vater gehört und sei von diesem, dessen Gattin, dem Angekl. und seiner Schwester zusammen geführt worden. Wegen schlechten Geschäftsganges seit der Dollfuss-Zeit seien weitere Personen in diesem Geschäft nicht verwendet worden. Der Vater des Angekl. habe sich über das Plakat, das damals übrigens auf vielen Geschäften aufgeklebt war, sehr aufgeregt und habe es heruntergerissen. Zur Zeit der Machtergreifung sei der Angekl. zu Hause geblieben, weil sein Vater krank war und der Angekl. habe hierbei nicht gesehen, dass vor dem Kaffeehaus ein Lkw. mit Leuten der NSDAP. und adjustiert mit Fahnen wegfuhr. Es sei richtig, dass auch ein Dr. Hackl als Gast in seinem Kaffeehaus weilte, von dem er wusste, dass er an Steinhof antierte. Dieser Dr. Hackl ist identisch mit dem unlängst vom Volksgerichte zu 20 Jahren schweren Kerkers

verurteilten Steinhof- und Naziarzt. Die erwähnte Ausfahrt mit
Ambinden und Hakenkreuzen wurde auch von der Zeugin Schuhmayer
bestätigt. Zeuge Premreiner bestätigt, dass der Angekl. ausser
seiner Betätigung im väterlichen Kaffeehaus keinem anderen
Berufe nachging. Zeuge selbst, ein Altersrentner, sei nie in dieses
Kaffeehaus gegangen, denn es sei sehr nobel ausgestattet gewesen.
Das Kaffeehaus wurde übrigens, wie der Angekl. selbst angibt, bis
1945 weiter betrieben. Das Volksgericht ist überzeugt, dass der
Geschäftsgang dieses in der vaterländischen Ära als Nazi-Kaffee-
haus verschrieenen Geschäftes in der Nazi-Ära nicht schlecht
gewesen sein kann, zumal auch angenommen werden muss, dass der Angekl.
und seine gleichfalls nationalsozialistische Schwester sich sonst
kaum hauptberuflich in diesem Geschäft betätigt hätten. Wie der
Angekl. auch selbst zugibt, kamen die Leute gerne in dieses schön
ausgestattete Kaffeehaus. Die Aufforderung, die Stelle des pro-
visorischen Zellenleiters anzunehmen, sei vom Ortsgruppenleiter
ergangen und habe nicht ^{denn} ~~seinen~~ eigenen Willen ^{in Angekl.} ~~entsprochen~~. Der
Angekl. habe gleich im Mai 1938 einen Beitrag geleistet. Er habe
damals auch gewusst, dass sofort eine Mitgliedssperre einsetzte.
Auf sein erstes Gesuch habe er keine Antwort erhalten und sei
genötigt gewesen, einen zweiten Antrag wegen Aufnahme zu stellen.
Denn erst habe er eine Bestätigung erhalten. Diese habe eine n
gelbe und keine grüne Farbe gehabt. Dann sei der Angekl. eingerückt
und erst, als er zum ersten Urlaub nach Hause kam, habe er die Mit-
gliedskarte bekommen. Auf die Nummer habe er nicht geachtet, die
habe ihn nicht interessiert und er wisse nicht, wo sie hingekommen
sei. Der Verlust könne auch im Zuge der Ereignisse beim Einmarsch
der Roten Armee eingetreten sei. Der Angekl. selbst sei damals
in russischer Kriegsgefangenschaft gewesen. Ueber Vorhalt, wider-
rief der Angekl. seine Angabe, er hätte eine Mitgliedskarte erhalten,

119

er habe damit nur die Bestätigung gemeint.

Dem Volksgerichte erschien es, wie schon hier angeführt werden soll, uninteressant, auf die verschiedenen wechselnden und schwankenden Angaben des Angekl. ernstlich einzugehen, weil das Volksgericht bei dem Angekl. den Eindruck eines durchaus verstockten, unaufrichtigen einsichts- und treulosen Menschen gewonnen hat.

Im Meldeblatte zur Registrierung der Nationalsozialisten liess der Angekl. die Frage nach der Mitgliedschaft durch Querstriche in offensichtlich verneinendem Sinne unbeantwortet und beantwortete die Frage der Parteianwartschaft mit "von Mai 1938 bis 20.4.1940 d. inger.", die Frage nach der Funktion mit "prov. Zellenleiter". Unter allfällige Bemerkungen führt er u. a. an: "Farbe und Nummer der Karte nicht bekannt".

Der Angekl. gab niezu an, dass er bis zu seiner Einrückung das Parteiabzeichen getragen habe und dass er seither keinen Mitgliedsbeiträge mehr bezahlte. Er habe daher geglaubt, dass seine Parteianwartschaft hiemit beendet sei.

Das Volksgericht ist der Ueberzeugung, dass der Angekl., der aus der Zeit vor der Machtergreifung als illegal den anderen Illegalen bekannt war, mit seinen diesbezüglichen Angaben in den verschiedenen Fragebögen bei den wegen Erfassung der alten Parteimitglieder zuständigen amtlichen Parteistellen ^{denjenigen} vollen Glauben fand, als Mitglied sofort erfasst wurde und einen Ausweis für Berechtigung zum Tragen des Parteiabzeichens sowie der Uniform eines politischen Leiters erhielt. Der Angekl., der überdies sofort als Mitarbeiter bei der Ortsgruppe in Verwendung genommen und in den nachfolgend angeführten Fällen als Führer von Rotten im Zuge der Judenverfolgungen im Herbst 1938 herangezogen wurde, war sich daher seiner Illegalität voll bewusst und hat in diesem Bewusstsein sowie zum Zwecke der Verschleierung seiner Illegalität jene Angaben gemacht,

aus welchen sich eine Parteimitgliedschaft überhaupt nicht ergibt und aus welcher auch nicht ersichtlich ist, dass der Angekl. als politischer Leiter sofort nach dem Umbruche herangezogen wurde. Desgleichen muss bei der ganzen Art der bereits geschilderten Verantwortung des Angekl. als erwiesen werden, dass dem Angekl. ^{auch} seine Mitgliedsnummer bekannt war und dass diese Mitgliedsnummer nach der Sachlage nur entweder eine Mitgliedsnummer aus der Vorverbotszeit oder eine Mitgliedsnummer aus dem österreichischen Nummernblock gewesen sein kann.

Der Angekl. hat auch mehrfach an ungesetzlichen Aktionen der NSDAP. teilgenommen. Am 10. Nov. 1938 drang er an der Spitze einer Rotte von anderen Nationalsozialisten in die Wohnung des Rudolf Müller ein, nahm diesen fest und überbrachte ihn der Gestapo, von wo er nach Dachau kam. Der Gattin des Genannten, die sich gegen dessen Verschleppung verwahrte, drohte er, sie nach Steinhof zu bringen. Müller kehrte dann aus Dachau in furchtbar desolaten Zustand zurück, ging dann nach Italien und soll dort elend zugrunde gegangen sein.

Der Angeklagte behauptet, dass er den Müller zweimal vergeblich gesucht habe, ohne ihn zu finden. Die Zeugin Schumayer gab an, sie habe damals im rückwärtigen Teil des gleichen Hauses bei den Eltern Müllers als Stütze ihren ständigen Dienst gemacht. Sie habe gerade dem jungen Ehepaar Müller in den Vordertrakt Brot hingetragen. Dort habe sie der Angekl. an der Spitze seiner Rotte barsch angefahren: "Was machen Sie da? Machen Sie, dass Sie fortkommen". Die Zeugin habe sich darauf entfernt und habe bei den alten Müllers vom Hintertrakt aus beobachtet, wie der Angekl. den Rudolf Müller wegführte. Auch die junge Frau habe ihr dann weinend erzählt, dass man ihren Mann weggeführt habe, dass sie geschrien und dass der Angekl. zu ihr gesagt habe: "Wenn Sie so schreien,

127

kommen Sie nach Steinhof". Auch Frau Politzer, deren Mann ein Leder-
geschäft in Hütteldorf hatte, und Volljude war, habe ihr erzählt,
dass ihr Mann von einem ziemlich starken Herrn in Uniform ausgehoben
wurde, der mit mehreren Komplizen in der Wohnung war. Politzers
seien nach Schanghai ausgewandert.

Das Volksgericht hat ~~gegen ihn~~ schon die volle Ueberzeugung
gewonnen, dass der Angekl. an den Aushebungen des Rudolf Müller und
anderer Juden zur Zeit der Judenverfolgungen im November 1938 aktiv
beteiligt war. Diese ungesetzlichen Festnahmen und Verschleppungen
waren ganz offenbar geeignet, die Betroffenen in einen qualvollen
Zustand zu versetzen, ebenso die erwähnte Drohung des Angekl. gegen
Frau Müller, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass der Angekl. mit
dem illegalen Steinhof-Nazi-Ärzt Dr. Hackl persönlich bekannt war.
Hiedurch hat der Angekl. in Verbindung mit seiner nationalsozialisti-
schen Betätigung Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung
begangen, aus seiner radikal jüdenfeindlichen Einstellung, deren
Ziel Entrechtung und schliesslich Vernichtung der Juden war.

Der Angekl. war daher im vollen Umfange der Anklage schuldig
zu sprechen.

Erschwerend das Zusammentreffen mehrerer schwerer
Verbrechen und die völlige Einsichts- und Reuelosigkeit des Angekl.,
mildernd die Unbescholtenheit.

Mangels überwiegender Milderungsstände und mangels Einstim-
migkeit hinsichtlich der Anwendung des ^{des} Milderungsrechtes wurde die
Strafe an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens bemessen.

Auch die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die angegebe-
nen Gesetzesstellen.

Volksgericht Wien,
am 11.12.1946.

Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:

